

(Herr Christian S.)

Der Verfassungsrat ist am 19. September 2012 gemäß den von Artikel 61-1 der Verfassung vorgesehenen Voraussetzungen von dem Staatsrat bezüglich einer von Herrn Christian S. erhobenen vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit mit der Frage angerufen worden, ob die §§ 100 *f* und 100 *s* Abs. 3 der Gewerbeordnung, die in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin* und *Moselle* anwendbar ist, mit den von der Verfassung gewährten Rechten und Freiheiten vereinbar sind.

Der Verfassungsrat,

In Anbetracht der Verfassung,

In Anbetracht der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958 in ihrer geänderten Fassung als Organgesetz über den Verfassungsrat;

In Anbetracht der in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin* und *Moselle* anwendbaren Gewerbeordnung;

In Anbetracht des Gesetzes vom 1. Juni 1924 über das Inkrafttreten der französischen Zivilgesetzgebung in den *Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin* und *Moselle*;

In Anbetracht des Gesetzes vom 1. Juni 1924 über die Einführung der französischen Handelsgesetzgebung in den *Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin* und *Moselle*;

In Anbetracht der Rechtsverordnung vom 4. Februar 2010 über das Verfahren vor dem Verfassungsrat bei vorrangigen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit;

In Anbetracht der am 9. Oktober 2012 durch die Rechtsanwälte, die der Rechtsanwaltskanzlei Cahn et associés angehören und bei der Anwaltskammer in Straßburg eingetragen sind, eingetragenen Stellungnahme der Handwerkskammer für Elsass und des Verbands der Berufsorganisation der Handwerker für Elsass;

In Anbetracht der am 10. und 26. Oktober 2012 durch die Rechtsanwälte, die der Rechtsanwaltskanzlei SCP Wachsmann, Hecker, Barraux, Meyer, Hoonakker, Atzenhoffer, Strohl, Lang, Fady, Caen, angehören und bei der Anwaltskammer in Straßburg eingetragen sind, eingetragenen Stellungnahme des Antragstellers;

In Anbetracht der am 10. und 26. Oktober 2012 durch die beim Staatsrat und beim Kassationsgerichtshof zugelassenen Anwälte der Rechtsanwaltskanzlei SCP Rocheteau et Uzan-Sarano Stellungnahme des Arbeitgebers- und Unternehmenspflichtverbands der Elektriker des *Départements Bas-Rhin*;

In Anbetracht der am 12. Oktober 2012 eietragenen Stellungnahme des Premierministers;

In Anbetracht der am 12. Oktober 2012 durch die beim Staatsrat und beim Kassationsgerichtshof zugelassenen Anwälte der Rechtsanwaltskanzlei SCP Alain-François Roger et Anne Sevaux für die Stadt Straßburg als Nebenintervenienten Stellungnahme;

In Anbetracht der zu den Verfahrensakten gegebenen Unterlagen;

Nach Anhörung des Herr RA Nicolas Fady für den Antragsteller, Herr RA Cédric Uzan-Sarano für die arbeitgebers- und unternehmenspflichtige Innung der Elektriker des *Départements* Bas-Rhin, Herr RA Thierry Cahn für die Handwerkskammer für Elsass und den Verband der Berufsorganisation der Handwerker für Elsass, Herr RA Roger für die Stadt Straßburg, und Herr Xavier Pottier, Beauftragter des Premierministers, im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20 November 2012;

Nach Anhörung des Berichterstatters;

1. gemäß Paragraph 100 *f* der Gewerbeordnung gehören „[a]ls Mitglieder [...] der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben ;

2. im Falle die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

*Inwieweit Handwerker, welche in Landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.*

*Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.*

*Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen welche den Betrieb des Gewerbs später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs,;*

2. gemäß Paragraph 100 *s* Abs. 3 der gleichen Gewerbeordnung „*Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen*“

3. mangels einer aus dem oben erwähnten Gesetz vom 1. Juni 1924 offiziellen Übersetzung, folgt aus den inoffiziellen Übersetzungen des Paragraphs 100 *f*, dass als Mitglieder der Innung alle diejenigen angehören, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben und, dass diejenigen ausgenommen sind, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben und dass Falle der im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur f solche Gewerbetreibende betroffen sind, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten; dass inwieweit Handwerker, welche in Landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung angehören haben, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt wird; dass vor der Genehmigung den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist; dass Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben derjenigen Innung als Mitglieder angehören, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist; dass die Mitgliedschaft für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte beginnt und für diejenigen welche den Betrieb des Gewerbs später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs,;

4. gemäß der inoffiziellen Übersetzungen des § 100 s Abs. 3 sind Gewerbetreibende heranzuziehen, welche neben dem Haupthandwerk, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder eine Handelsgeschäft betreiben, zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnis der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer;

5. der Antragsteller behauptet, dass die Zwangsmitgliedschaft zur Innung und die daraus resultierende Auflösung der freiwilligen Innungen gegen die Assoziierungsfreiheit, die im Besonderen die Freiheit sich nicht zu assoziieren gewährleistet, verstößt; Außerdem verstießen die Zwangsmitgliedschaft und der Pflichtbeitrag einer solchen Innung gegen die unternehmerische Betätigungsfreiheit und das Eigentumsrecht; Mangel einer Französische Fassung, die maßgebend ist, verstießen die umstrittenen Bestimmungen der Gewerbeordnung gegen das verfassungsrechtliche Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes und gegen Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung;

Zum Beschwerdegrund des Verstoßes gegen die unternehmerische Betätigungsfreiheit:

6. da die unternehmerische Betätigungsfreiheit aus dem Art. 4 der Erklärung für Menschen- und Bürgerrechte herleitet, steht es dem Gesetzgeber, solange keine unangemessene Beeinträchtigung des verfolgten Ziels daraus folgt, frei diese auf Grund von Anforderungen der Verfassung oder von gemeinsamen Interesse zu beschränken;

7. einerseits besteht die unternehmerische Betätigungsfreiheit aus der Freiheit des Zugangs zu einem Beruf oder zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie aus der Freiheit der Ausübung dieses Berufs oder dieser Tätigkeit; dies hat zur Konsequenz, dass die Mitgliedschaft einer Zwangsinnung die Ausübung eines Berufs nicht voraussetzt sondern daraus folgt und nicht zur Unwirksamkeit des auf die unternehmerische Betätigungsfreiheit gestützten Beschwerdegrundes führt;

8. andererseits entscheidet gemäß § 100 Absatz 1 des oben erwähnten Gesetzes die Verwaltungsbehörde auf Antrag der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibende und zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker über die Zwangsmitgliedschaft einer Innung;

9. gemäß Paragraph 81 a des oben erwähnten Gesetzes ist die Aufgabe der Innung die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Geselle, die Fürsorge für das Herbergswesen, die nähere Regelung des Lehrlingswesen und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet allgemeinen Vorschriften; gemäß Paragraph 81 b sind die Innungen befugt Ihre Kompetenz auf die dort genannten Bereiche auszudehnen;

10. sobald eine Zwangsinnung gegründet ist, müssen alle Unternehmen die zum Handwerk gehören, den Bestimmungen der Zwangsinnung Folge leisten, egal welche Tätigkeit die ausüben; die Handwerker als angehörende Mitglieder müssen der Innung einen Beitragsfuß bezahlen; gemäß Paragraph 88 Absatz 1 der erwähnten Gewerbeordnung darf die Innung Verpflichtungen, welche mit den Aufgaben der Innung in Verbindung stehen, den Innungsmitglieder auferlegen; gemäß Paragraph 92 c ist der Vorstand berechtigt über Innungsmitglieder bei Verstoß gegen statutarischen Vorschriften Ordnungsstrafen und insbesondere Geldstrafen zu verhängen; gemäß Paragraph 94 c sind die Innungen befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in

den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume Kenntnis zu nehmen;

11. in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle* sind die Handwerker in einer Handwerksrolle bei den Handwerkskammern, die die gemeinsamen Interessen der Handwerker vertreten, eingetragen; das Gewerbe rechtfertigt nicht die Beibehaltung zusätzlicher gewerblicher Regeln der Handelskammern, welche die Gewerbetreibenden verpflichten der zuständigen Innung anzugehören und sich den oben erwähnten Verpflichtungen zu unterwerfen; es folgt daraus, dass die strittigen Bestimmungen bezüglich Zwangsinnung gegen die unternehmerische Betätigungsfreiheit verstoßen; ohne weitere Berücksichtigung der Beschwerdegründe, die auf den Verstoß gegen die Assoziierungsfreiheit und auf den Verstoß gegen das Eigentumsrecht gestützt sind, müssen der §§ 100 f und 100 s Absatz 3 der Gewerbeordnung, die in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle* anwendbar ist, für verfassungswidrig erklärt werden;

Zum Beschwerdegrund des Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes und gegen Artikel 2 Abs. 1 der französischen Verfassung:

12. die umstrittenen Vorschriften, die auf Deutsch geschrieben sind, sind gemäß den oben erwähnten Gesetzen vom 1. Juni 1924 nie übersetzt worden; gemäß Artikel 2 der Verfassung ist Französisch „Die Sprache der Republik [...]“; wenn die Verkennung des aus den Artikeln 4, 5 und 6 der Erklärung von 1789 verfassungsrechtlichen Zieles der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes alleine nicht als Grundlage einer vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit nach Artikel 61-1 der Verfassung vorgebracht werden kann, der Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Ziel der Zugänglichkeit des Gesetzes, das aus dem Mangel einer offiziellen Übersetzung folgt, kann als Grundlage einer vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit vorgebracht werden; angesichts dessen, dass die Verfassungswidrigkeit, die in der Erwägung 11 schon festgestellt wurde, besteht kein Anlass mehr dazu den Beschwerdegrund, der auf den Verstoß gegen diese Verfassungsanforderungen gestützt ist, zu prüfen;

Zur Verfassungswidrigkeit:

13. gemäß Artikel 62 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung wird „[e]ine gemäß Artikel 61-1 für verfassungswidrig erklärte Bestimmung [...] ab der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichts oder zu einem in dieser Entscheidung festgesetzten späteren Zeitpunkt aufgehoben“ und gemäß Artikel 62 Absatz 2 Satz 2 bestimmt „der Verfassungsgericht [...] die Bedingungen und die Grenzen für eine mögliche Infragestellung der bereits eingetretenen Folgen der betreffenden Bestimmung“; wenn prinzipiell die Verfassungswidrigkeit zu Gunsten des Antragstellers stehen soll und die verfassungswidrigen Bestimmungen in den vorläufigen Verfahren ab der Veröffentlichung der Entscheidung vom Verfassungsgericht nicht weiter anwendbar sein dürfen, behält sich der Verfassungsgericht gemäß Artikel 62 der Verfassung sowohl die Entscheidung über den Zeitpunkt der Aufhebung und ihre verspätete Wirksamkeit als auch die nach dieser Entscheidung vorgesehene Infragestellung der Folgen der betreffenden Bestimmung vor;

14. die Erklärung der Verfassungswidrigkeit des § 100 f und des § 100 s Abs. 3 der Gewerbeordnung, die in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle* anwendbar ist, wird mit der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung wirksam; diese Aufhebung ist gegenüber allen zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren wirksam;

Beschließt:

Artikel 1 – Der Paragraph 100 *f* und der Paragraph 100 *s* Abs. 3 der Gewerbeordnung, die in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin* und *Moselle* anwendbar ist, sind verfassungswidrig.

Artikel 2 – Die in Artikel 1 ausgesprochene Verfassungswidrigkeitserklärung wird gemäß den in der Erwägung Nr. 14 festgelegten Voraussetzungen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung wirksam.

Artikel 3 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht und gemäß den Vorschriften des Artikels 23-11 der oben genannten gesetzvertretenden Verordnung vom 7. November 1958 zugestellt.

Vom Verfassungsrat in der Sitzung vom 29. November 2012 beschlossen durch Jean-Louis Debré, Präsident, Jacques Barrot, Claire Bazy Malaurie, Renaud Denoix de Saint Marc, Jacqueline de Guillenchmidt, Hubert Haenel, Nicolas Sarkozy und Pierre Steinmetz.

Veröffentlicht am 30. November 2012.